

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 8. Juli 1950

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
17.6.50	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung des Jahresabschlusses 1949 und der Abschlüsse im Jahre 1950 .....	623
23. 6. 50	Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten.-Ernte 1950/51 .....	627
23. 6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verarbeitung der Industrie-Ölsaaten-Ernte 1950/51 .....	627
28.6. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs .....	629
28.6.50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs .....	630

**Zwölfte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft  
der volkseigenen Betriebe.  
— Einreichung und Auswertung des Jahres-  
abschlusses 1949 und der Abschlüsse im  
Jahre 1950 —**

Vom 17. Juni 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§1

(1) Die Abschlüsse vom 31. Dezember 1949 der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Industrie und der entsprechenden Organisationen des Handels, der Zentralverwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und der Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu den festgelegten Terminen einzureichen.

(2) Die Sitzungen der bei den genannten Organisationen gebildeten Bilanzausschüsse haben bis zu den zwischen dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Fachministerien vereinbarten Terminen stattzufinden.

(3) Die Durchführung der Bilanzausschuß-Sitzungen ist in den §§ 14 bis 25 geregelt.

§2

Zwischenabschlüsse zum 31. März, 30. Juni und 30. September 1950 sind im Jahre 1950 aufzustellen durch:

- die zentral- und landesverwalteten volkseigenen Betriebe,
- die zentralen Organisationen und die bilanzierenden Untergliederungen des volkseigenen Handels,
- die volkseigenen Güter,
- die MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe.

§ 3

(1) Zentralverwaltete volkseigene Betriebe der Industrie reichen die Abschlüsse an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die Betriebsabschlüsse zu einem Abschluß der volkseigenen Betriebe der Vereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Vereinigungen werden mit den einzelnen Betriebsabschlüssen und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die fachlichen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Vereinigung (ohne Abschlüsse der Betriebe) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die fachliche Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Abschlüsse der Vereinigungen zu einem Abschluß der fachlichen Hauptabteilung zusammen. Der zusammengefaßte Abschluß der Hauptabteilung geht an das Sekretariat des Ministeriums für Industrie (Abteilung Finanzen und Betriebswirtschaft der VEB) und außerdem in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Abschlüsse seiner Hauptabteilungen zu einem Abschluß zusammen und leitet diesen mit den Abschlüssen der fachlichen Hauptabteilungen und deren Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 4

(1) Landesverwaltete volkseigene Betriebe reichen die Abschlüsse an ihre Vereinigungen ein. Diese fassen die Betriebsabschlüsse zu einem Abschluß